

**Satzung des Kreisverbandes Essen der PARTEI  
„Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und  
basisdemokratische Initiative“ kurz: Die PARTEI Essen  
vom 24. Juli 2014.**

**Name**

(1)

Der Bundesverband der PARTEI führt den vollständigen Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“. Ihre Kurzbezeichnung ist Die PARTEI. Das Wort „PARTEI“ steht als Akronym für den Namen der Partei.

(2)

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Nordrhein-Westfalen“, kurz: Die PARTEI NRW.

(3)

Der Kreisverband Essen führt den Namen Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative- Kreisverband Essen, kurz Die PARTEI Essen.

**§ 1 – Zweck**

(1)

Die PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Ethnie, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Auf- und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen föderalen Ordnung – geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit – mitwirken wollen.

Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jedweder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(2)

Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Kreisverbandes Essen erstreckt sich auf das Stadtgebiet Essen und die Essener Wahlkreise. Der Sitz des Kreisverbandes ist Essen.

**§ 2 – Mitgliedschaft**

(1)

Jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied der PARTEI werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PARTEI anerkennt.

(2)

Die Bundespartei, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3)

Die zeitgleiche Mitgliedschaft in der PARTEI und in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden, Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

**§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Zugleich wird die Mitgliedschaft im Landesverband NRW und im Kreisverband Essen erworben, vorausgesetzt der Bewerber hat seinen Hauptwohnsitz Bereich des Kreisverbandes

.(2)

Die Aufnahme in die PARTEI setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz in Deutschland / Nordrhein-Westfalen/Essen hat und nicht schon Mitglied in der PARTEI ist.

(3)

Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze in verschiedenen Bundesländern, kann es selbst bestimmen, in welchem Landesverband es tätig sein möchte. Der Bundesverband der PARTEI ist vom Parteimitglied über den Wohnsitzwechsel zu informieren.

(4)

Über Aufnahmeanträge deutscher Staatsbürger, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(5)

Für die Mitgliedschaft in der Partei Die PARTEI ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 10 Euro zu entrichten.

(6)

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

#### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung, die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit sowie an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

(2)

Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

#### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Parteiausschluss,
3. Tod.

(2)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen besteht nicht.

#### **§ 6 – Ordnungsmaßnahmen**

(1)

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, kann der Landesvorstand unter Beachtung von § 10 Abs. 5 PartG folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung aus einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden,
5. Ausschluss.

(2)

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI verstößt und ihr damit Schaden zufügt.

(3)

Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden, so der Landesverband NRW davon betroffen ist, vom Landesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des § 10 Absatz 3, 5 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu schenken.

(4)

Verstößt ein nachgeordneter Gebietsverband gegen die Satzung, Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Diese sind:

1. Auflösung
2. Ausschluss
3. Amtsenthebung gewählter Organe innerhalb des Gebietsverbands.

(5)

Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 6 Abs. 5 entscheidet, so der Landesverband NRW betroffen, der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(3)

Die Ordnungsmaßnahmen des Bundesverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 7 – Gliederung**

(1)

Die PARTEI gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes kann es nur einen Landesverband geben.

(2)

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Gliederung nachgeordneter Gebietsverbände in

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Regierungsbezirks,
2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Kreises, einer kreisfreien Stadt und den angrenzenden Ortschaften der dazugehörigen Wahlkreise,
3. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt.

(3)

Die Gebietsverbände sind dem Landesverband direkt nachgeordnet.

(4)

Gebietsverbände sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

## **§ 8 – Bundespartei und Landesverbände**

(1)

Die Landesverbände sind verpflichtet, die Einheit der PARTEI zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen Grundsätze, Ordnung oder Ansehen der PARTEI richtet.

Sie haben ihre Organe zu eben jener Verhaltensweise anzuhalten.

(2)

Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und zudem verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

## **§ 9 – Organe des Kreisverbandes**

(1)

Organe sind der Vorstand, der Kreisparteitag (Mitgliederversammlung) und die Gründungsversammlung.

(2)

Der Kreisvorstand vertritt die PARTEI im Kreis Essen nach innen und außen.

Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(3)

Dem Kreisvorstand gehören drei Mitglieder an:

- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- der Schatzmeister

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der 2-Jahresfrist führt der Kreisvorstand gegebenenfalls bis zur Neuwahl die Geschäfte kommissarisch weiter.

Die Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Für alle Wahlen des Kreisparteitags ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(5)

Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal jährlich persönlich oder in Form einer Telefonkonferenz zusammen. Diese Sitzung wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich (bspw. E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

Bei außerordentlichen Anlässen kann diese Einberufung auch kurzfristig erfolgen.

(6)

Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Kreis Essen kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7)

Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages bzw. der Gründungsversammlung..

## **§ 10 – Kreisparteitag**

(1)

Der Kreisparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.

(2)

Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail). Alternativ kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen. Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.

(3)

Der Kreisparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte, Tagungsleitung beurkundet.

(4)

Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Kreisverband Essen angehören.

(5)

Gäste können durch Beschluss des Kreisvorstandes zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 11- Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen**

(1)

Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundes- und der Landessatzung.

(2)

Kreisbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis, Landeslistenbewerber ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.

## **§ 12 – Auflösung und Verschmelzung**

(1)

Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Kreis- oder Ortsverband kann nur durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Parteimitglieder im Kreis Essen erfolgen.

(2)

Die Zustimmung des Bundesparteitages ist einzuholen.

## **§ 13 – Parteiämter und Erstattungen**

(1)

Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landes- und Kreisverband der PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

(2)

Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei der Ausführung seiner Funktion oder Tätigkeit erwachsen, können auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden. Über die Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Kreisvorstand.

## **§ 14 – Satzungsänderungen**

(1)

Änderungen dieser Satzung können nur vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2)

Anträge auf Satzungsänderung sind nur dann zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen sind.

(3)

Die Finanzordnung der Bundespartei ist Teil dieser Satzung.

## **§ 15 – Verbindlichkeit dieser Satzung**

(1)

Die Satzung der Kreisverbände und ihrer Untergliederungen müssen grundsätzlich mit den Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

**Essen, den 21.010.2014**

**gez.:**

**1. Vorsitzende( r )**

**2. Vorsitzende ( r )**

**3. Vorsitzende ( r )**